

Bautagebuch

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmenummer	Baumaßnahme
Vergabenummer	Leistung

Auftragnehmer		
Baubeginn am		
Baufertigstellung am		
Bauunterbrechung von längerer Dauer	vom	bis
	vom	bis
	vom	bis
	vom	bis
	vom	bis
Bauüberwachung	<input type="checkbox"/> Intern <input type="checkbox"/> Extern (Büro)	
	Name	
Örtliche Bauoberleitung	<input type="checkbox"/> Intern <input type="checkbox"/> Extern (Büro)	
	Name	

Die „Richtlinien für das Führen des Bautagebuches“ sind zu beachten.

Richtlinien für das Führen des Bautagebuches

Das Bautagebuch ist gemäß HVA B-StB Teil 3 „Vertragsabwicklung“, Abschnitt 3.1. „Bauüberwachung“ zu führen.

Im Bautagebuch sind bedeutsame Sachverhalte des Bauablaufs festzuhalten, soweit diese nicht schon in anderen Dokumenten (Vermerk, Schriftverkehr) erfasst sind. Es sind nur Ereignisse zu dokumentieren, die bei Anwesenheit auf der Baustelle festgestellt wurden; die Eintragungen sind tagesaktuell vorzunehmen.

Nachträgliche Eintragungen oder Änderungen sind zu dokumentieren.

Bedeutsame Sachverhalte können insbesondere sein:

- Querverweise zu anderen Dokumenten
- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers
- geänderte und zusätzliche Bauleistungen
- Abweichungen vom Bauvertrag
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen (z. B. Ausfall von Großgeräten, fehlende Materialbelieferung, unzureichender Personaleinsatz)
- vermutet mangelhafte Leistungen
- Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten
- mündliche Anordnungen des Auftraggebers (z. B. bei Gefahr in Verzug)
- bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände nach Erfordernis
- Grundwasserstände (falls angeordnet)
- Beschaffenheit des Baugrundes
- Unfälle, Rutschungen und dergleichen
- Verstöße gegen den Bauvertrag bzw. Sicherheitsvorschriften
- mündliche Weisungen von Vorgesetzten
- mündliche Weisungen von Dritten Weisungsbefugten

Seite

Datum	Name	Feststellungen, Vermerke (siehe Richtlinien für das Führen des Bautagebuchs)

zentraler Thüringer Formularpool